

Betriebsbezogene Auflagen Ackerland

Der Begünstigte ist verpflichtet, vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf 80 % seiner Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung zu erfüllen. Auf 20 % seiner Ackerfläche muss keine Bodenbedeckung vorhanden sein (z.B. Winterfurche etc. möglich).

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

		Ernte	15.09.	01.10.	15.10.	01.11.	15.11.	01.12.	15.12.	01.01.	15.01.	15.02.	16.02.	28.02.	01.03.	15.03.	31.03.	01.04.	15.04.		
20 % der Ackerfläche	Winterfurche etc.	keine Bodenbedeckung notwendig																			
80 % der Ackerfläche	Standard	Winterkulturen	Bodenbedeckung																		
	mehnjährige Kulturen	Bodenbedeckung																			
	Stoppelbrache von Getreide & Leguminosen (keine Bodenbearb.)	Bodenbedeckung																			
	Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)	Bodenbedeckung																			
	mulchende, nichtwendende Bodenbearb.	Bodenbedeckung																			
	Ausnahme	sonstige Begrünung	Bodenbedeckung																		
	Abdeckung mit Vlies oder ä.	Bodenbedeckung																			
	frühe Sommerkulturen ¹ normal Lage	Bodenbedeckung		Aussaat frühe Sommerkulturen ¹ bis 31.03.																	
	frühe Sommerkulturen ¹ Höhenlage ²	Bodenbedeckung		Aussaat frühe Sommerkulturen ¹ bis 15.04.																	
	vorgeformte Kartoffeldämme im Herbst mit Selbstbegrünung	Bodenbedeckung																			
schwere Böden (>17% Ton)	Bodenbedeckung																				

1 Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (außer Mais, Hirse), Leguminosen (außer Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerraps, Sommererbsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee-Gras, Klee- bzw. Luzerne-Gras, Gemisch, Ackergras, Grünlandsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen (z.B. Radisches, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat)
2 Höhenlage: Mittelgebirge und Hochgebirge (Kulisse wird erarbeitet)

Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen; Auf zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes ist der Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, durch den Anbau einer Zwischenfrucht, oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur vorzunehmen; Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen; Zwischenfrucht und Untersaat muss bis 15. Februar auf der Fläche bleiben; Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden. Die nichtproduktive Fläche (Brache, Blühflächen, ÖR 1) muss vorher von der Ackerfläche abgezogen werden.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel

		Ernte	15.09	01.10	15.10	01.11	15.11	01.12	15.12	01.01	15.01	15.02	16.02	28.02	01.03	15.03	31.03	01.04	15.04	
restliche Ackerfläche		kein jährl. Wechsel der Hauptkultur erforderlich (jedes 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur auf einem Schlag)																		
max. 33 % der Ackerfläche		jährlicher Wechsel der Hauptkultur																		
max. 33 % der Ackerfläche	Standard	jährlicher Wechsel der Hauptkultur																		
	Ausnahme Untersaat	Bodenbedeckung		Untersaat																
mind. 4 % der Ackerfläche	Ausnahme Zwischenfrucht			Zwischenfrucht																
	Stillelegung	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich																		
Ausnahme	Mehnjährige Kulturen	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich																		

* Ausgenommen vom GLÖZ 7: Betriebe < 10 ha Ackerfläche, Ökobetriebe, Futterbaubetriebe

Jeder Landwirt, der Flächen im Nitratgefährdeten Gebiet (rotes Gebiet) bewirtschaftet, muss vor Sommerungen eine Zwischenfrucht vom 01.10. bis zum 15.01. anbauen, wenn die Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll. Die Fachrechtsvorgaben stehen über den Vorgaben der GLÖZ-Standards (z.B. Mindestbodenbedeckung).

Fachrecht: Düngeverordnung rote Gebiete

		Ernte	01.10.	15.10.	01.11.	15.11.	01.12.	15.12.	01.01.	15.01.	
vor Sommerkulturen, die gedüngt werden		Zwischenfrucht									

Schlagbezogene Auflagen Ackerland

Zur Begrenzung der Erosion ist der Begünstigte verpflichtet, auf Flächen, die eine Auflage für K-Wasser₁, K-Wasser₂ oder K-Wind haben, die folgenden Vorgaben für den Einsatz des Pfluges einzuhalten.

GLÖZ 5 Erosionsschutz

Auflage		Ernte	30.11.	01.12.	15.02.	16.02.	28.02.	01.03.	31.05.	01.06.
K Wasser₁	Standard		Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflugverbot	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn...	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
		Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
		späträumende Gemüsekultur	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.					
	Standard (außer bei Reihenkulturen)		Pflüg. bei unmittelbarer Aussaat	Pflugverbot	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
	Standard Reihenkulturen		Pflugverbot							
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn...	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen ¹ (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
		Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat					
	späträumende Gemüsekultur	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat						
K Wasser₂	Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei folgenden Kulturen...	Sommergerste, Sommerweizen, Hafer	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Ackerbohnen, So-Futtererbsen, Sojabohnen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Zuckerrüben	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Kartoffeln	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Gemüsekulturen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat					
		Zwischenfrucht	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		überwinterndes Feldgras	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		winterharte Untersaat	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
		Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat					
	Kartoffeln			Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste						
	Gemüsekulturen			Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Flies						
K Wind	Standard (außer bei Reihenkulturen)		Pflügen bei Aussaat vor 1.3.				Pflügen bei unmittelbarer Aussaat			
	Standard Reihenkulturen		Pflugverbot							
	Ausnahmen Pflugverbots bei Reihenkulturen, wenn...	1) Grünstreifen Aussaat vor 01.10 quer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m Breit) 2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung 3) Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung 4) unmittelbar nach dem Pflügen müssen Jungpflanzen gesetzt werden								